

Amtsblatt für die Stadt Angermünde

Angermünde, 27. Oktober 2023 | Nummer 9/2023 | 33. Jahrgang

Herausgeber: Stadt Angermünde – Der Bürgermeister

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:

- kostenlose Verteilung an die Haushalte der Stadt Angermünde
- kostenlose Abgabe während der öffentlichen Sprechzeiten bei der Stadt Angermünde, Markt 24, 16278 Angermünde
- auf Antrag Versendung gegen Erstattung der Versand-/Zustellungskosten

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- Bekanntmachung – Unternehmensflurbereinigung Unteres Odertal – Verfahrensteilgebiet Nord, Verfahrens-Nr.: 5-001-R.....Seite 1
- Bekanntmachung – Integrierte Stadtentwicklung durch WohnraumförderungSeite 2
- Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses Bebauungsplan „Wohngebiet an der Rudolf-Breitscheid-Straße“Seite 3
- Bekanntmachung des Anordnungsbeschlusses – Freiwilliger Landtausch Herzprung, Verf.-Nr. 550423Seite 4

Amtliche Mitteilungen

- Stellenausschreibung – SB StadtplanungSeite 6
- Stellenausschreibung – SB Baumkontrolle.....Seite 7
- Einladung Mitgliederversammlung des Uckermärkischen Landverein Schmargendorf e. V.Seite 7

– Amtliche Bekanntmachungen –

Öffentliche Bekanntmachung

Unternehmensflurbereinigung Unteres Odertal Verfahrensteilgebiet Nord – Verfahrens-Nr.: 5-001-R

I. Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes

Die Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes erfolgt durch Auslegung seiner Bestandteile zur Einsichtnahme für die Teilnehmer und Nebenbeteiligten.

Die Auslegung folgender Bestandteile des Flurbereinigungsplanes wird gemäß § 2 Plansicherstellungsgesetz (PlanSiG) durch Veröffentlichung im Internet unter nachfolgender Adresse <https://lelf.brandenburg.de/lelf/de/flurneuordnung/informationenzubov/unt7od93t196no8d/> ersetzt:

- Bestandteil 1 – Textlicher Teil
- Bestandteil 4 – Verzeichnis der alten Flurstücke
- Bestandteil 6 – Verzeichnis der neuen Flurstücke
- Bestandteil 7 – Zuteilungskarten

Im Übrigen erfolgt die Auslegung der Bestandteile des Flurbereinigungsplanes zur Einsichtnahme und Erläuterung für die Teilnehmer und Nebenbeteiligten

- am 13.11.2023 von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr,
- vom 14.11.2023 bis 16.11.2023 jeweils von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr,
- am 17.11.2023 von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

im

Amt Gartz (Oder), Kleine Klosterstraße 153, 16307 Gartz (Oder)

Um Wartezeiten zu vermeiden wird empfohlen, vor Wahrnehmung des Auslegungstermins die Möglichkeit zur telefonischen Auskunft zu nutzen. Hierzu stehen Ihnen Bedienstete vom Vermessungsbüro Derksen König

vom 06.11.2023 bis 10.11.2023 jeweils von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr unter den Telefonnummern 0331-704312-24 und 0331-704312-13

zur Verfügung.

Sollten Sie den Auslegungstermin wahrnehmen wollen, bitten wir Sie zur Vermeidung von Wartezeiten und zur Vermeidung von unnötigen gesundheitlichen Gefährdungen durch eine größere Anzahl wartender Beteiligter um vorherige Terminvereinbarung unter o. g. Telefonnummer.

II. Ladung zum Anhörungstermin

Der Anhörungstermin zum Flurbereinigungsplan findet für die Teilnehmer und Nebenbeteiligten in der Zeit

- am 04.12.2023 von 12:00 Uhr bis 18:00 Uhr,
- vom 05.12.2023 bis 07.12.2023 jeweils von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr,
- am 08.12.2023 von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

– Amtliche Bekanntmachungen –

im
Amt Gartz (Oder), Kleine Klosterstraße 153, 16307 Gartz (Oder)
statt.

Die Beteiligten können sich im Auslegungs- und im Anhörungstermin vertreten lassen. Der Vertreter hat im Termin eine schriftliche Vollmacht vorzulegen. Die Unterschrift des Vollmachtgebers muss öffentlich oder amtlich beglaubigt sein.

Widersprüche gegen den bekanntgegebenen Flurbereinigungsplan müssen zur Vermeidung des Ausschlusses in dem Anhörungstermin oder innerhalb von zwei Wochen nach diesem Anhörungstermin schriftlich beim

**Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft
und Flurneuordnung**
Grabowstraße 33
17291 Prenzlau

erhoben werden.

Um Wartezeiten zu vermeiden wird empfohlen, Widersprüche gegen den Flurbereinigungsplan vorrangig auf schriftlichem Wege einzulegen.

Sollten Sie den Anhörungstermin dennoch wahrnehmen wollen, bitten wir Sie zur Vermeidung von Wartezeiten um vorherige telefonische Terminver-

einbarung. Hierzu stehen Ihnen Bedienstete vom Vermessungsbüro Derksen König

**vom 27.11.2023 bis 01.12.2023 jeweils von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr
unter den Telefonnummern 0331-704312-24 und 0331-704312-13**

zur Verfügung.

Bringen Sie bitte sowohl zum Auslegungstermin, als auch zum Anhörungstermin Ihren Personalausweis und den Ihnen zugesandten Auszug aus dem Flurbereinigungsplan mit.

Versäumt ein Beteiligter die fristgerechte Einlegung eines Widerspruchs oder erklärt er sich nicht bis zum Ablauf der Frist über den Verhandlungsgegenstand, so wird angenommen, dass er mit dem Flurbereinigungsplan oder dem Ergebnis der Verhandlung einverstanden ist (§ 134 Abs. 1 FlurbG). Das Verschulden eines Vertreters oder Bevollmächtigten steht dem eigenen Verschulden des Vertretenen gleich (§ 134 Abs. 4 FlurbG).

Prenzlau, 21. September 2023

*Im Auftrag
Steffen Brack
Regionalteamleiter*

Bekanntmachung – Integrierte Stadtentwicklung durch Wohnraumförderung

Die Stadt Angermünde hat 2018/19 eine Fortschreibung des Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes (INSEK) erarbeitet. Das INSEK wurde im Herbst 2019 durch die SVV beschlossen.

Für die Kernstadt von Angermünde werden im INSEK zwei räumliche Handlungsschwerpunkte benannt: das Bahnhofsumfeld und das Wohngebiet Weststadt. Beide Teilräume verfügen über besondere Potentiale für die Stadtentwicklung, weisen aber auch deutliche Schwächen und Entwicklungshemmnisse auf.

Als Voraussetzung für den Einsatz von Städtebauförderungsmitteln sind entsprechend abgegrenzte Gebietskulissen (hier § 171b BauGB) festzulegen. Das „Bahnhofsumfeld“ stellt einen der Entwicklungsschwerpunkte in der Kernstadt dar. Zentral zwischen Bahnhof und Altstadt gelegen ist der Teilraum von gesamtstädtischer Relevanz, da er den Bahnhof als überregionalen Knotenpunkt, mit der für den Tourismus und Nahversorgung wichtigen Altstadt, verknüpft. Im Zuge der Entwicklungen soll die Vernetzungsfunktion durch eine stärkere Durchlässigkeit und neue Wegeverbindungen mit Blick auf die Kernstadt verbessert werden. Das Gebiet wird derzeit teils von Wohnnutzung geprägt, in der Heinrichstraße sind vereinzelt Leerstände zu verzeichnen und in Richtung Norden befinden sich die ungenutzte „Alte Mühle“ sowie weitere Brach- bzw. Freiflächen. **(BV-091/2020, Abgrenzung öffentlich einsehbar im Bauamt)**

Erhöhter Handlungsbedarf besteht ebenfalls auf Quartiersebene in der „Weststadt“. Bis auf den Rückbau einzelner Gebäude im Förderprogramm Stadtumbau-Ost hat diese in den vergangenen Jahren wenig Aufmerksamkeit erhalten. Mit Blick auf die hohe Einwohnerdichte und die Grundschule „Gustav-Bruhn“ gilt es hier Lösungsansätze für eine qualitative Bildungs- und Quartiersentwicklung zu finden. **(BV-092/2020, Abgrenzung öffentlich einsehbar im Bauamt)**

Bis 2003 war Greiffenberg eine eigenständig verwaltete Stadt und besaß Stadtrecht. Mit dem sukzessiven Rückgang der Einwohnerzahl und Versor-

gungseinrichtungen, ging in den vergangenen Jahrzehnten jedoch ein Bedeutungsverlust einher. Heute besitzt Greiffenberg den Status eines Ortsteils von Angermünde.

Dennoch ist die Nutzungsdichte auch heute noch höher als in anderen Ortsteilen. Aufgrund der zentralen Lage im nördlichen Teil von Angermünde, der vergleichsweise hohen Einwohnerzahl und den vorhandenen Innenentwicklungspotenzialen, besitzt Greiffenberg strukturelle Grundlagen für die Stärkung von (bedarfsgerechten) zentrumstragenden Funktionen. Gelingt es, die vorhandenen Entwicklungspotenziale zu aktivieren und Ressourcen gezielt zu steuern, ist eine Weiterentwicklung Greiffenbergs in allen Entwicklungsfeldern möglich. **(BV-096/2023, Abgrenzung öffentlich einsehbar im Bauamt)**

Mit der Festsetzung als Vorranggebiete und der Bestätigung des LBV (Landesamt für Bauen und Verkehr) sind die Voraussetzungen geschaffen worden für die Inanspruchnahme von Zuwendungsmöglichkeiten im Rahmen der Wohnraumförderung nach folgenden Richtlinien:

- Richtlinie zur Förderung von selbst genutztem Wohnraum in Innenstädten (WohneigentumInnenstadtR) vom 09. Dezember 2019;
- Richtlinie zur Förderung der generationsgerechten und barrierefreien Anpassung von Mietwohngebäuden durch Modernisierung und Instandsetzung und des Mietwohnungsneubaus (MietwohnungsbauförderungsR), vom 10.10.2019, rückwirkend in Kraft gesetzt zum 01.10.2019.

Förderungen sind bei der ILB (Investitionsbank des Landes Brandenburg) zu beantragen.

Weitere Informationen zu den einzelnen Förderungsmöglichkeiten finden Sie unter: <https://www.ilb.de/de/wohnungsbau/uebersicht-der-foerderprogramme/>

Alle Abgrenzungen und Inhalte lassen sich auch über www.angermuede.de/bauen/gebietskulissen abrufen.

– Amtliche Bekanntmachungen –

Bebauungsplan „Wohngebiet an der Rudolf-Breitscheid-Straße“**Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses**

Die Stadtverordnetenversammlung Angermünde hat in ihrer Sitzung am 12.07.2023 mit Beschluss Nr. BV-145/2023 den Bebauungsplan „Wohngebiet an der Rudolf-Breitscheid-Straße“ (Stand 19.09.2023), bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen und die Begründung (Stand 19.09.2023) einschließlich des Grünordnerischen Fachgutachtens als Bestandteil der Begründung gebilligt.

Der ca. 0,57 ha große Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich in der Kernstadt, im westlichen Bahnhofsumfeld und umfasst die Flurstücke: 173/2, 174/2 und 177 und Teile der Flurstücke 193 sowie 264 der Flur 5 der Gemarkung Angermünde.

Das Plangebiet befindet sich hierbei im rückwärtigen Bereich zur bestehenden Einfamilienwohnhausbebauung entlang der Rudolf-Breitscheid-Straße Nr. 21, 23 und 25 auf derzeit brachliegendem Gelände.

Mit dem Bebauungsplan wird Bauplanungsrecht als planerische Voraussetzung für die private Erschließung (Anbindung an die Rudolf-Breitscheid-Straße) und für die bauliche Nutzung, d. h. für den Bau von drei Einfamilienhäusern i. S. d. Nachverdichtung geschaffen werden.

Durch den Bebauungsplan wird sowohl eine städtebaulich akzeptable als auch wirtschaftlich umsetzbare Planungsgrundlage für den Neubau von Einfamilienhäusern geschaffen. Der Bebauungsplan sichert, dass sich die Wohnbebauung in die umgebende Bestandsbebauung einfügt, das charakteristische Ortsbild dieses Bereichs der Kernstadt Angermünde erhalten bleibt und der Stadtteil durch das neue Wohngebiet eine Nachverdichtung erfährt, welches dem Leitziel des INSEKS Angermünde 2040 „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“ entspricht.

Der Bebauungsplan stellt einen Beitrag zu Bedarfsdeckung an Einfamilienhauswohnungen im Stadtgebiet von Angermünde dar und durch dessen Festsetzungen werden die gesunden Wohnverhältnisse gewahrt.

Die Auswirkungen auf Natur und Landschaft wurden im Rahmen des Grünordnerischen Fachgutachtens ermittelt. Die Eingriffe in Natur und Landschaft werden durch Festsetzungen im Bebauungsplan (Beschränkung zum Maß der baulichen Nutzung, grünordnerischen Festsetzungen etc.) gemindert.

Durch den Bebauungsplan wird nur geringfügig Mehrverkehr generiert. Das vorhandene Straßennetz kann die zusätzlichen Verkehre aufnehmen.

Durch den Bebauungsplan werden keine Auswirkungen auf den Haushalt sowie die Finanz- und Investitionsplanung der Stadt Angermünde erzeugt. Die Verwirklichung der Planung liegt ausschließlich beim Bauherrn. Der zwischen der Stadt Angermünde und dem Bauherrn abzuschließende Städtebauliche Vertrag gemäß § 11 Abs. 1 BauGB verpflichtet den Bauherrn zur Übernahme der durch das Vorhaben entstehenden Planungs- und Erschließungskosten.

Die Aufstellung des Bebauungsplans erfolgte im beschleunigten Verfahren gem. § 13b BauGB. Somit richtet sich das Planverfahren nach den baugesetzlichen Bestimmungen des § 13b BauGB i. V. m. § 13a BauGB, d. h. nach den Bestimmungen für ein beschleunigtes Verfahren nach § 13 BauGB.

Das Bundesverwaltungsgericht hat am 18.07.2023 einen Bebauungsplan, der im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB aufgestellt wurde, für unwirksam erklärt. Die Unwirksamkeit des Bebauungsplans wird damit begründet, dass § 13b BauGB mit dem Recht der Europäischen Union zur Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (SUP-Richtlinie) unvereinbar ist (fehlende Umweltprüfung).

Eine Anpassung des Verfahrens gemäß § 13a BauGB erscheint aus städtebaulicher und planungsrechtlicher Sicht möglich. Inhaltliche Anpassung der Festsetzungen sind nicht erforderlich.

Da bereits das Verfahren nach § 13b BauGB vollständig durchgeführt wurde und dieses im dem Verfahren nach § 13a BauGB vollumfänglich entspricht, sind keine erneuten Beteiligungsschritte/-verfahren notwendig. Die Belange aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden vollumfänglich in der Abwägung berücksichtigt.

Die Planungsziele bzw. die geplanten Festsetzungen des Bebauungsplans weichen von den Darstellungen des aktuell wirksamen Flächennutzungsplans (FNP) der Stadt Angermünde ab. Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen des **§ 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB bzw. des beschleunigten Verfahrens wird der FNP auf dem Wege der Berichtigung, unmittelbar nach Inkrafttreten des Bebauungsplans, angepasst.**

Gemäß § 13 Abs. 3 i. V. m. § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB wurde von der Umweltprüfung, vom Umweltbericht, von der Angabe, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der Zusammenfassenden Erklärung abgesehen.

Gemäß § 13 Abs. 2 i. V. m. § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB wurde eine formelle Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie die Abstimmung mit den betroffenen Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB) zum Entwurf des Bebauungsplans „Wohngebiet an der Rudolf-Breitscheid-Straße“ durchgeführt

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Die Satzung tritt mit dieser Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses entsprechend § 10 Abs. 3 Nr. 4 BauGB in Kraft.

Die Satzung des Bebauungsplans „Wohngebiet an der Rudolf-Breitscheid-Straße“ (**Stand 19.09.2023**), bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), und die Begründung (**Stand 19.09.2023**) einschließlich des Grünordnerischen Fachgutachtens als Bestandteil der Begründung können von diesem Tage an im Fachbereich Planen und Bauen der Stadt Angermünde, Heinrichstraße 12, 16278 Angermünde während der Öffnungszeiten

Montag, Donnerstag und Freitag: von 09:00 bis 12:00 Uhr
Dienstag: von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 18:00 Uhr

von jedermann eingesehen werden. Weitere Termine können telefonisch vereinbart werden. Auskunft über den Inhalt wird auf Verlangen erteilt.

Zusätzlich wird der Bebauungsplan sowie die Begründung einschließlich des Grünordnerischen Fachgutachtens als Bestandteil der Begründung auf der Internetseite der Stadt Angermünde unter der Adresse www.angermuede.de (in der Rubrik „Bauen“ „Bebauungspläne“) veröffentlicht.

Unbeachtlich werden

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,

– Amtliche Bekanntmachungen –

- 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
- 4. Fehler, die nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Angermünde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird, wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vorgeschrieben oder aufgrund der BbgKVerf. erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich ist, wenn die Verletzung nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Angermünde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- und Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung

Bodenordnung
Referat B 2 – Ländliche Neuordnung

Anordnungsbeschluss

Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Prenzlau ordnet gemäß §§ 103a ff. Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) den

**Freiwilligen Landtausch Herzprung
Verf.-Nr. 550423**

an.

1. Verfahrensgebiet

Das Verfahrensgebiet wird für die nachfolgend aufgeführten Flurstücke festgestellt:

Land	Brandenburg	
Landkreis	Uckermark	
Gemeinde/Stadt	Angermünde	
Gemarkung	Herzprung	
Flur 1	Flurstück(e)	59
Flur 2	Flurstück(e)	70, 106, 107, 108, 208
Flur 3	Flurstück(e)	55

Das Verfahrensgebiet ist auf der als Anlage zu diesem Beschluss beigefügten Gebietskarte dargestellt. Es hat eine Größe von ca. 29,5312 ha.

2. Beteiligte

Beteiligte des Verfahrens sind die Eigentümer der Grundstücke und die Inhaber von dinglichen Rechten an den Grundstücken.

3. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am freiwilligen Landtausch berechtigen, sind gemäß § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter Bekanntmachung dieses Beschlusses beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Grabowstraße 33, 17291 Prenzlau anzumelden.

Auf Verlangen der oberen Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines Rechts muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

4. Gründe

Die Tauschpartner haben sich über die Neuordnung der Eigentumsverhältnisse an den verfahrensgegenständlichen Flurstücken geeinigt und die Durchführung eines freiwilligen Landtausches beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung beantragt. Sie haben glaubhaft dargetan, dass sich die Durchführung verwirklichen lässt.

Der freiwillige Landtausch dient der Verbesserung der Agrarstruktur (§ 103a Abs. 1 FlurbG).

5. Finanzierung des Verfahrens

Die persönlichen und sächlichen Kosten der Behördenorganisation (Verfahrenskosten) trägt das Land Brandenburg (§ 104 FlurbG). Die zur Ausführung des freiwilligen Landtausches erforderlichen Aufwendungen fallen gemäß § 103g FlurbG den Tauschpartnern nach Maßgabe des Tauschplanes zur Last.

6. Hinweis über die Erhebung personenbezogener Daten

Im freiwilligen Landtausch werden personenbezogene Daten von Verfahrensbeteiligten und Dritten verarbeitet. Nähere Informationen gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) können auf der Internetseite

- Amtliche Bekanntmachungen -

<https://lelf.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Information-DSG-VO-FLT-nach-Paragraf-103a-FlurbG.pdf>

eingesehen werden. Alternativ sind die Informationen auch beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Grabowstraße 33, 17291 Prenzlau erhältlich.

7. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Anordnungsbeschluss kann innerhalb eines Monats beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Grabowstraße 33, 17291 Prenzlau Widerspruch erhoben werden.

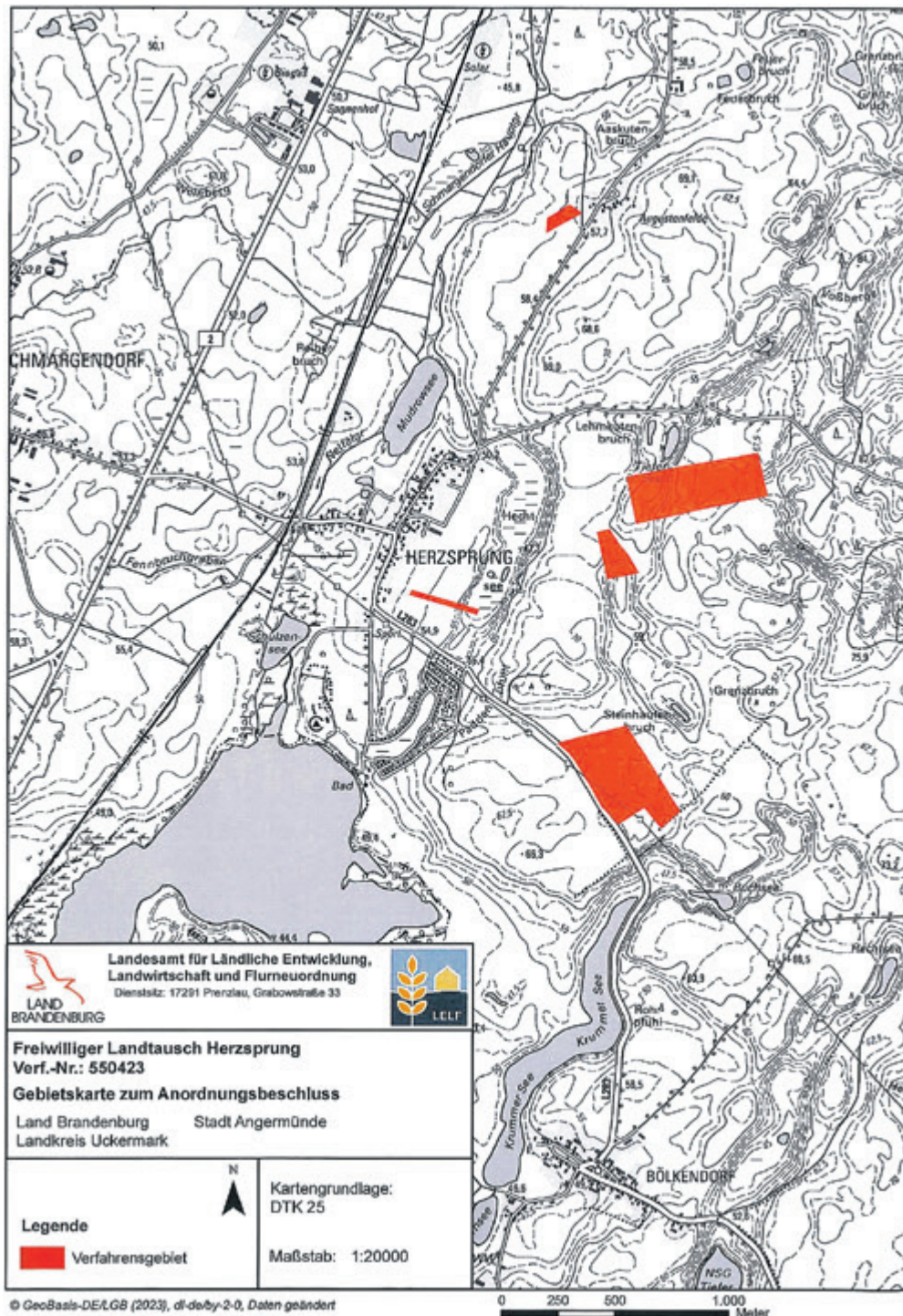
Prenzlau, den 16.10.2023

- Siegel -

im Auftrag
Steffen Brack

Dieses Dokument wurde am 16.10.2023 durch Steffen Brack im elektronischen Dokumenten- und Vorgangsbearbeitungssystem Viskompakt des Landesamtes für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Brandenburg schlussgezeichnet

Anlage
Gebietskarte



- Ende der amtlichen Bekanntmachungen -

– Amtliche Mitteilungen –

Stellenausschreibung – SB Stadtplanung

Sie suchen eine neue Herausforderung und die Möglichkeit, Ihre Ideen und Erfahrungen im Bereich der Stadtplanung einzubringen?

Die Stadt Angermünde im Landkreis Uckermark hat als Mittelzentrum mit rund 14.500 Einwohnern eine überörtliche Funktion. Sie bietet neben der Lage an zwei Großschutzgebieten und dem UNESCO Weltkulturerbe „Buchewald Grumsin“ auch eine lebenswerte Wohnumgebung, bei der insbesondere die historische Altstadt hervorzuheben ist.

Durch die zentrale Lage Angermündes mit sehr gutem Bahnanschluss und Knotenpunkt zwischen den Metropolräumen Berlin und Stettin möchte sich die Stadt als Mittelzentrum weiterentwickeln. Enge Kooperation mit innovativen Partnern in der Region ergeben ideale Voraussetzungen für Angermünde, sich im Kontext einer Kleinstadt dem transformativen Wandel zur Nachhaltigkeit zu stellen und die Entwicklung von sozialen und ökologisch nachhaltigen Quartieren umzusetzen.

Sie verfügen über strategisch-konzeptionelles Denken, Verhandlungsgeschick und ausgeprägte Eigeninitiative? Außerdem haben Sie Ideen zur Entwicklung einer Stadt sowie Erfahrungen im Bereich der Stadtplanung und sind gegenüber technischen Innovationen und den Herausforderungen einer modernen, dienstleistungsorientierten Verwaltung aufgeschlossen?

Wir suchen eine Persönlichkeit, die neben den stadtplanerischen Verwaltungsaufgaben auch konzeptionell die stadtstrukturellen und baulichen Belange unserer Stadt weiterentwickelt.

Sie fühlen sich angesprochen? Dann bewerben Sie sich bei uns!

Die Stadt Angermünde schreibt zum 01. Januar 2024 unbefristet die Stelle als

Sachbearbeiter*in Stadtplanung (m/w/d)

aus.

Die Stelle im Umfang von 39 Wochenstunden wird nach der E10 des TVöD bewertet und umfasst folgende **Schwerpunktaufgaben:**

- Vorbereitung, Durchführung und Überwachung von Bauleitplanverfahren
- fachübergreifende Koordination, Entwicklung und Steuerung von städtebaulichen Projekten
- Erarbeitung und Mitwirkung bei Konzepten und Planungen relevanter städtebaulicher Themenfelder
- Betreuung und Mitwirkung beim Ausbau erneuerbarer Energien wie Windkraft und PV-Anlagen
- Beratung von Bauherren bzw. Bauherrinnen in planungsrechtlicher und gestalterischer Hinsicht
- planungsrechtliche Beratung sowie Erarbeitung von planungsrechtlichen Stellungnahmen
- Beauftragung und Koordinierung externer Planungsbüros
- Vertretung der Planungen in politischen Gremien und Bürgerversammlungen

Was erwarten wir von Ihnen:

- abgeschlossenes Fachhochschul- oder Hochschulstudium (Dipl.-Ing. oder Bachelor/Master) der Studienrichtung Stadtplanung, Raumplanung, Städtebau oder Architektur mit der Vertiefung Städtebau oder vergleichbarer Abschluss
- Fachkenntnisse im Bau- und Planungsrecht sowie im Satzungsrecht
- eigenverantwortliche, selbstständige und ergebnisorientierte Arbeitsweise sowie sicheres und bürgerfreundliches Auftreten
- gute Moderations- und Kommunikationsfähigkeit sowie Ausdruck
- Durchsetzungsvermögen und Konfliktfähigkeit
- Teamfähigkeit, Belastbarkeit, Flexibilität, Einsatzbereitschaft
- Führerschein der Klasse B

Das bieten wir Ihnen:

- eine ansprechende und zuverlässige Beschäftigung zu attraktiven Konditionen
- Vereinbarkeit von Beruf und Familie durch eine flexible Arbeitszeitgestaltung im Rahmen der dienstlichen Möglichkeiten
- eine zentrale Lage sowie gute Verkehrsanbindung an die öffentlichen Verkehrsmittel
- Einarbeitung in Ihre abwechslungsreichen und anspruchsvollen Tätigkeiten
- vielfältige fachliche und außerfachliche Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen
- betriebliche Altersversorgung über die Zusatzversorgungskasse KvBbg
- Jahressonderzahlung und 30 Tage Urlaub
- Fahrradleasing

Bei Interesse richten Sie bitte Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen zu den benannten Einstellungsvoraussetzungen bis zum **12.11.2023**

bevorzugt per E-Mail an: **bewerbungen@angermuende.de**
(zusammengefasst in **einer** Datei im PDF-Format)

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt eingestellt. Weitere Auskünfte zur Stellenausschreibung erteilt Herr Berenz unter Tel. 03331/ 260071.

Bewerbungskosten werden durch die Stadt Angermünde nicht erstattet. Bewerbungsunterlagen werden nur zurückgesandt, wenn ein ausreichend frankierter Rückumschlag beigefügt wurde. Die entsprechenden Datenschutzhinweise finden Sie unter www.angermuende.de

– Amtliche Mitteilungen –**Stellenausschreibung – SB Baumkontrolle**

Die Stadt Angermünde schreibt zum nächstmöglichen Zeitpunkt unbefristet die Stelle als

Sachbearbeiter*in Baumkontrolle (m/w/d)

aus.

Die Stelle im Umfang von 39 Wochenstunden wird nach der Entgeltgruppe E8 TVöD bewertet und umfasst folgende **Schwerpunktaufgaben**:

- Vorbereitung und Durchführung der visuellen Baumkontrolle am städtischen Baumbestand nach FLL Baumkontrollrichtlinie unter Nutzung mobiler Handerfassungsgeräte
- Prüfung und Durchführung von Ersterfassungen in das Baumkataster
- selbstständige Beurteilung von Baumschäden und Festlegung notwendiger Verkehrssicherungs- und Pflegemaßnahmen
- Prüfung erfolgter Baumpflegemaßnahmen nach ZTV-Baumpflege
- Pflege des städtischen Baumkatasters

Was erwarten wir von Ihnen:

- FLL-zertifizierter Baumkontrolleur*in mit Berufsabschluss in den Fachrichtungen Baumpflege, Landschaftspflege, Gartenbau, Landschaftsbau, Landespflege, Forstwirtschaft oder vergleichbaren Gebieten
- mehrjährige Berufserfahrung in der Baumkontrolle erforderlich
- Kenntnisse der FLL Baumkontrollrichtlinie und der ZTV Baumpflege
- Fahrerlaubnis Klasse B
- Nachweise fachspezifischer Lehrgänge (z. B. Pilzbestimmung)
- selbstständiges Arbeiten mit hohem persönlichem Einsatz

Das bieten wir Ihnen:

- eine ansprechende und zuverlässige Beschäftigung zu attraktiven Konditionen
- Vereinbarkeit von Beruf und Familie durch eine flexible Arbeitszeitgestaltung im Rahmen der dienstlichen Möglichkeiten
- eine zentrale Lage sowie gute Verkehrsanbindung an die öffentlichen Verkehrsmittel
- Einarbeitung in Ihre abwechslungsreichen und anspruchsvollen Tätigkeiten
- vielfältige fachliche und außerfachliche Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen
- betriebliche Altersversorgung über die Zusatzversorgungskasse KvBbg
- Jahressonderzahlung und 30 Tage Urlaub
- Fahrradleasing

Bei Interesse richten Sie bitte Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen zu den benannten Einstellungsvoraussetzungen bis zum **01.12.2023**

bevorzugt per E-Mail an: bewerbungen@angermuede.de
(zusammengefasst in **einer** Datei im PDF-Format)

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt eingestellt.

Weitere Auskünfte zur Stellenausschreibung erteilt Frau Lauzening unter Tel. 03331/ 260040.

Bewerbungskosten werden durch die Stadt Angermünde nicht erstattet. Bewerbungsunterlagen werden nur zurückgesandt, wenn ein ausreichend frankierter Rückumschlag beigelegt wurde. Die entsprechenden Datenschutzhinweise finden Sie unter www.angermuede.de

**Einladung zur Mitgliederversammlung
des Uckermärkischen Landverein Schmargendorf e.V.**

Am Mittwoch, dem 15.11.2023 um 19.00 Uhr

Versammlungsort: Dorfgemeinschaftshaus Schmargendorf

Liebe Vereinsmitglieder,

hiermit möchten wir Sie zur Mitgliederversammlung des Uckermärkischen Landvereins Schmargendorf e. V. recht herzlich einladen. Wir freuen uns, im Anschluss an den offiziellen Teil der Mitgliederversammlung auf die Möglichkeit zum Austausch mit Ihnen.

Tagesordnungspunkte

1. Begrüßung und Eröffnung durch den Vereinsvorsitzenden
2. Geschäfts- und Rechenschaftsbericht des Vorstandes 2022

3. Bericht der Schatzmeisterin – Kassenbericht – für 2022
4. Bericht über die Rechnungsprüfung für das Jahr 2022
5. Genehmigung der einzelnen Berichte
 - Entlastung des Vorstands
 - Entlastung der Schatzmeisterin
6. Wahl der Rechnungsprüfer für 2023
7. Blick auf das Jahr 2023
8. Ausblick auf das Jahr 2024
9. Anfragen, Vorschläge und Diskussion der Mitglieder
10. Sonstiges

Christian Behrens
Vorsitzender

